

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 270/11 B

L 10 R 160/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 1191/07 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 21.6.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 2.8.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, hat in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 6 (1) Er rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 iVm § 128 Abs 2 SGG), weil das Berufungsgericht vor seiner Entscheidung ihn nicht darauf hingewiesen habe, dass es die negative Stellungnahme des Dr. S vom beratungsärztlichen Dienst der Beklagten zu dem für ihn positiven Gutachten des Prof. Dr. K "als Gegengutachten" verwerten und ihr folgen wolle. Damit hat er eine Gehörsverletzung im Sinne der genannten Vorschriften nicht schlüssig dargetan. Dass er sich zu der beratungsärztlichen Stellungnahme des Dr. S weder schriftlich noch in dem Erörterungstermin vom 31.5.2011 äußern können, trägt der Kläger nicht vor; im Gegenteil führt er aus, er habe bereits mit Schriftsatz vom 22.10.2010 hierzu gegenüber dem Gericht Stellung genommen.
- 7 Soweit der Kläger meint, das LSG habe die Stellungnahme des Dr. S überraschenderweise als Gutachten verwertet, trägt seine Sachverhaltsdarstellung diese Schlussfolgerung nicht. Allein sein Hinweis, das LSG habe der genannten Stellungnahme "entscheidende Bedeutung"



beigemessen, rechtfertigt diese Einordnung ebenso wenig wie die Ausführungen im LSG-Urteil "Seite 7 erstes Drittel", auf die der Kläger ausdrücklich Bezug nimmt. Die Verwertung eines in der Stellungnahme des Dr. S enthaltenen Arguments im Rahmen der Beweiswürdigung des LSG macht aus einem - wenn auch durch fachärztlichen Sachverstand unterstützten - Beteiligtenvortrag kein "Gutachten" im Sinne von § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 402 ff ZPO.

- 8 (2) Einen Gehörsverstoß sieht der Kläger auch darin begründet, dass das LSG den von ihm in dem Erörterungstermin gestellten Antrag, Prof. Dr. K zur Erläuterung seines - vom Berufungsgericht als unschlüssig bewerteten - Gutachtens zu einer mündlichen Verhandlung zu laden, nicht als Vertagungsantrag gewertet und diesem nicht stattgegeben habe. Mit seinem Vorgehen habe das Berufungsgericht es ihm unmöglich gemacht, sich nach Rücksprache mit dem Sachverständigen fundiert zu den geäußerten Zweifeln an der Qualität von dessen Begutachtung zu äußern. Auch damit hat er indes einen Gehörsverstoß nicht schlüssig aufgezeigt. Denn er trägt zugleich vor, er habe in dem Erörterungstermin der Bitte der Vorsitzenden entsprochen, auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung zu verzichten, falls diese nach Prüfung zu dem Ergebnis gelange, dass der Antrag zurückzuweisen sei. Dagegen ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen, dass er nach Abschluss des Erörterungstermins dem LSG innerhalb angemessener Frist die an den Sachverständigen zu richtenden Fragen übermittelt habe (*vgl hierzu Senatsbeschluss vom 12.8.2011 - B 13 R 40/11 B - BeckRS 2011, 75885 RdNr 17 f mwN*). Mithin ist nicht erkennbar, dass der Kläger - wie für eine Gehörsrüge erforderlich - alles ihm Zumutbare unternommen hat, um sich mit seinem Anliegen, eine Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. K zu erreichen, Gehör zu verschaffen.
- 9 (3) Zudem macht der Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG geltend. In seinem Antrag, Prof. Dr. K zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden, sei zugleich der Beweis Antrag enthalten gewesen, dass er zusätzlich zu den bislang bei ihm diagnostizierten gesundheitlichen Störungen auch noch an einer depressiven Störung und an einer Angststörung leide; diesem Beweis Antrag sei das LSG zu Unrecht nicht nachgegangen.
- 10 Dieser Vortrag wird den besonderen Darlegungsanforderungen an eine Sachaufklärungsrüge (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*) nicht gerecht. Er bezeichnet schon keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag, den der Kläger bis zum Schluss zu Protokoll aufrechterhalten habe. Der einzig benannte pauschale - nicht näher im Hinblick auf konkrete Fragestellungen präzierte - Antrag, den Sachverständigen Prof. Dr. K zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden, enthält einen solchen Beweis Antrag offenkundig nicht.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)